



# **Genossenschaftsstatuten**

**Zeltklub Genossenschaft  
Glarnerland**

Version 2017

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. FIRMA, SITZ UND ZWECK</b>	<b>4</b>
1.1. Name und Sitz	4
1.2. Zweck	4
1.3. Tätigkeitsgebiet	4
<b>2. MITGLIEDSCHAFT</b>	<b>4</b>
2.1. Mitglieder	4
2.2. Aufnahme	4
2.3. Anteilscheine	5
2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft	5
<b>3. GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN</b>	<b>5</b>
3.1. Höhe und Zusammensetzung	5
3.2. Haftung	5
3.3. Rückzahlung der Anteilscheine	5
3.4. Anspruch am Genossenschaftsvermögen	6
<b>4. ORGANISATION</b>	<b>6</b>
4.1. Organe	6
4.1.1. Die Generalversammlung	6
4.1.2. Befugnisse	6
4.1.3. Teilnahme und Stimmrecht	7
4.1.4. Beschlussfassung	7
4.1.5. Vorsitz und Protokoll	7
4.2. Die Geschäftsleitung	7
4.2.1. Zusammensetzung und Amtsdauer	7
4.2.2. Einberufung	8
4.2.3. Befugnisse und Pflichten	8
4.2.4. Beschlussfassung und Protokoll	8
4.2.5. Zeichnungsberechtigung	9

4.3. Die Revisionsstelle	9
4.3.1. Opting – Out	9
4.3.2. Aufgaben, Anforderungen, Amtsdauer	9
<b>5. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
5.1. Geschäftsjahr	9
5.2. Jahresrechnung, Finanzplanung, Budget, Investitionsplanung	10
5.3. Verwendung des Jahresergebnisses	10
<b>6. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION</b>	<b>10</b>
6.1. Auflösung	10
6.2. Liquidation	10
6.3. Verteilung des Vermögens	10
<b>7. BEKANNTMACHUNG</b>	<b>11</b>
7.1. Publikationsorgane	11

# 1. FIRMA, SITZ UND ZWECK

## 1.1. Name und Sitz

Unter der Zeltklub Genossenschaft Glarnerland besteht mit Sitz in Glarus auf unbestimmte Dauer eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 29. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.

## 1.2. Zweck

In gemeinsamer Selbsthilfe zu Gunsten der Genossenschaftler Förderung und Sicherung des Campingwesens und Optimierung des Aufwands und Reduktion der Selbstkosten des einzelnen Genossenschaftlers sowie Pflege der Freundschaft.

Diesen Zweck versucht sie insbesondere zu erreichen durch:

- Unterhalt und kontinuierliche Erneuerung und Modernisierung der Infrastruktur auf den Campingplätzen Vorauen, Güntlenau und Gäsi.
- Eröffnung neuer oder Übernahme bestehender Campingplätze mit den dazugehörenden Einrichtungen.

## 1.3. Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst die Schweiz, insbesondere aber den Kanton Glarus und kann sich in begründeten Fällen auch auf das Ausland ausdehnen.

# 2. MITGLIEDSCHAFT

## 2.1. Mitglieder

Genossenschaftler können unabhängig davon, ob sie im In- oder Ausland Wohnsitz bzw. Sitz haben, natürliche und juristische Personen werden.

Genossenschaftler ist, wer über einen Anteilschein verfügt und im Register der Genossenschaft eingetragen ist.

## 2.2. Aufnahme

Die Aufnahme der Genossenschaftler erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch die Geschäftsleitung.

Für die Übertragung der Mitgliedschaft ist ebenfalls ein Aufnahmebeschluss erforderlich. Das Eigentum am Anteilscheinkapital allein bewirkt keine Mitgliedschaft.

Die Aufnahme kann abgelehnt werden, wenn der Gesuchsteller

- über einen schlechten Leumund verfügt
- eine schlechte Zahlungsmoral aufweist.

### **2.3. Anteilscheine**

Genossenschafter und somit stimmberechtigt ist, wer im Besitz eines Anteilscheins von CHF 250 ist. Es dürfen nicht mehr als 2% des gesamten Anteilscheinkapitals im Besitze derselben Person sein.

Es können Zertifikate für mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

### **2.4. Erlöschen der Mitgliedschaft**

2.4.1. Durch schriftliche Austrittserklärung. Der Austritt kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

2.4.2. Durch den Tod. Der überlebende Ehegatte oder Konkubinatspartner, die Kinder oder Eltern können verlangen, dass einer von ihnen an Stelle des Verstorbenen als Genossenschafter aufgenommen wird.

2.4.3. Wenn die Wohnadresse des Genossenschafers nicht ermittelt werden kann. Der Verlust der Mitgliedschaft tritt erst am Ende des Folgejahres nach Beschlussfassung in Kraft und fällt ohne weiteres wieder dahin, wenn der Geschäftsleitung die neue Adresse des Genossenschafers innerhalb dieser Frist wieder bekannt wird.

2.4.4. Durch Ausschluss durch die Geschäftsleitung. Wenn ein Mitglied sich statutenwidrig verhält, die Beschlüsse und Anordnungen der Organe nicht befolgt oder sonst den Interessen der Genossenschaft zuwiderhandelt. Den Betroffenen steht das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung zu. Der Ausschluss wird endgültig mit Ablauf der Rekursfrist oder mit der Bestätigung durch die Generalversammlung, vorbehältlich Art. 846. Abs. 3 OR. Der Rekurs ist innert 10 Tagen schriftlich begründet der Geschäftsleitung einzureichen.

## **3. GENOSSENSCHAFTSVERMÖGEN**

### **3.1. Höhe und Zusammensetzung**

Das Genossenschaftsvermögen ist unbeschränkt und wird gebildet aus:

- a) dem Anteilscheinkapital
- b) den Reserven und Rückstellungen
- c) geäußerten Gewinnen/Verlusten

### **3.2. Haftung**

Beschränkte Nachschusspflicht jedes Genossenschafers bis zum Betrag der von ihm übernommenen Anteile.

### **3.3. Rückzahlung der Anteilscheine**

Dem ausscheidenden Genossenschafter bzw. dessen Erben wird nach Ablauf der in Art. 2.4 genannten Kündigungsfrist der Wert zurückvergütet, der seinem Anteil am Genossenschaftskapital unter Berücksichtigung bestehender Risiken entspricht, höchstens jedoch der als Anteilsscheinkapital einbezahlte Betrag.

Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Rückzahlung in jedem Fall bis auf die Dauer von einem Jahr nach dem Ausscheiden des Genossenschafters hinauszuschieben.

Der Anspruch kann mit bestehenden Ansprüchen der Genossenschaft verrechnet werden.

### **3.4. Anspruch am Genossenschaftsvermögen**

Der ausscheidende Genossschafter besitzt keinen weiteren Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

## **4. ORGANISATION**

### **4.1. Organe**

Die Organe der Genossenschaft sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Geschäftsleitung
- c) die Revisionsstelle

#### **4.1.1 Die Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich am Sitz der Genossenschaft oder an einem von der Geschäftsleitung zu bestimmenden Ort statt.

Die Einberufung erfolgt innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn die Geschäftsleitung oder die Revisionsstelle es für nötig erachten, oder mindestens 10% der Genossenschaftler es schriftlich verlangen.

Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung erfolgt mindestens zwanzig Tage vorher unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände. Bei Statutenänderungen ist auf den wesentlichen Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen hinzuweisen. Der Änderungsvorschlag muss ausserdem während der Einladungszeit am Sitz der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder aufliegen oder schriftlich zugestellt werden. In der Einladung ist auf diese Auflage hinzuweisen.

Anträge von Genossenschaftlern zuhanden der ordentlichen Generalversammlung müssen spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Jahres (Datum des Poststempels) schriftlich und begründet an die Geschäftsleitung eingereicht werden. Solche Anträge sind in die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung aufzunehmen.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht auf der Traktandenliste sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

#### **4.1.2 Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Es stehen ihr folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Erlass und Änderung der Statuten.
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsleitung und des Präsidenten sowie Wahl der Kontrollstelle.

- c) Abnahme der Jahresrechnung und Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses.
- d) Entlastung der Geschäftsleitung.
- e) Genehmigung der Finanzplanung, des Budgets und der Investitionsplanung.
- f) Beschlussfassung über einzelne Investitionen, die den Betrag von CHF 50'000 überschreiten.
- g) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.
- h) Entscheid über Rekurse gegen Beschlüsse der Geschäftsleitung auf Ausschluss von Genossenschaffern.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern der Genossenschaft (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei)
- j) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft.

#### **4.1.3 Teilnahme und Stimmrecht**

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jedes Mitglied berechtigt.

Jeder Anteilschein von CHF 250 berechtigt zu 1 Stimme. Pro Mitglied ist maximal 1 Stimme möglich.

#### **4.1.4. Beschlussfassung**

Wenn die Einberufung statutengemäss erfolgt ist, so ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden und vertretenen Genossenschaffter beschlussfähig.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung beschliesst, oder eine solche vom Vorsitzenden angeordnet wird.

Massgebend ist das absolute Mehr der angegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder die Statuten ein qualifiziertes Mehr verlangen.

Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Der Vorsitzende stimmt mit, bei Stimmgleichheit zählt seine Stimme doppelt.

#### **4.1.5. Vorsitz und Protokoll**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten bzw. von einem von der Geschäftsleitung zu bezeichnenden Mitglied der Geschäftsleitung geleitet.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **4.2. Die Geschäftsleitung**

### **4.2.1. Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Geschäftsleitung besteht aus fünf bis neun Mitgliedern, die von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie sind wieder wählbar.

In der Geschäftsleitung muss je Campingplatz mindestens eine Person vertreten sein, die auf dem betreffenden Campingplatz einen Saisonplatz belegt.

Alle Geschäftsleitungsmitglieder müssen Genossenschaffter sein.

Die Geschäftsleitungsmitglieder erhalten je einen Saisonplatz unentgeltlich.

#### **4.2.2. Einberufung**

Die Geschäftsleitung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie wird durch den Präsidenten mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag einberufen.

Der Präsident ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder der Geschäftsleitung es verlangt.

#### **4.2.3. Befugnisse und Pflichten**

Die Geschäftsleitung hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und den genossenschaftlichen Zweck nach besten Kräften zu fördern. Sie hat insbesondere folgende unübertragbaren Befugnisse und Pflichten:

- a) Einberufung der Generalversammlung, Vorbereitung ihrer Geschäfte und Vollzug ihrer Beschlüsse.
- b) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaftsmitgliedern.
- c) Wahl des Vizepräsidenten sowie im Übrigen die Konstituierung der Geschäftsleitung.
- d) Wahl der mit der Leitung der Campingplätze betrauten Personen und Festlegung ihrer Aufgaben- und Kompetenzbereiche sowie Regelung der Vertragsmodalitäten.
- e) Erlass der Platz- und Taxordnung sowie der übrigen erforderlichen Regelungen.
- f) Erstellen der Finanzplanung, des Budgets und der Investitionsplanung sowie der Jahresrechnung.

Bei Kosten, resp. Investitionen, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen, steht der Geschäftsleitung in Ausnahmefällen das Recht zu, Kostenüberschreitungen von maximal 10% zu bewilligen, welche anlässlich der Abnahme der Jahresrechnung an der nächsten ordentlichen Generalversammlung zu genehmigen sind. Für weitergehende Kosten, ausgenommen infolge Schäden durch höhere Gewalt, ist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

- g) Anlage der verfügbaren Mittel.
- h) Die Geschäftsleitung kann Aufwendungen der einzelnen Mitglieder vergüten, sofern dies die Mehrheit der Geschäftsleitungsmitglieder genehmigt.

Die Geschäftsleitung kann im Übrigen durch Reglement oder im Einzelfall Kompetenzen an den Präsidenten, an einzelne Mitglieder der Geschäftsleitung oder an die mit der Leitung der Campingplätze betrauten Personen delegieren.

Für die einzelnen Ressorts in der Geschäftsleitung bestehen Pflichtenhefte.

#### **4.2.4. Beschlussfassung und Protokoll**

Die Geschäftsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit absolutem Mehr. Nötigenfalls findet bei Wahlen ein zweiter Wahlgang statt, in welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident resp. der Vorsitzende gestimmt hat.

Die Beschlüsse der Geschäftsleitung und die von ihr getroffenen Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll der Generalversammlung wird den Genossenschaftern innert 4 Wochen nach der Generalversammlung zugestellt. Änderungsanträge können innert 4 Wochen nach Zustellung des Protokolls schriftlich beim Verfasser oder an die offizielle Adresse der ZKG eingereicht werden. Allfällige Änderungen des Protokolls sind an der folgenden Generalversammlung bekannt zu geben. Auf Wunsch des Änderungsantragstellers wird das Protokoll nochmals verschickt.



#### **4.2.5. Zeichnungsberechtigung**

Die Geschäftsleitung vertritt die Genossenschaft nach aussen. Sie regelt die Einzelheiten über die Zeichnungsberechtigung in einem Unterschriftenreglement.

Die Geschäftsleitung ist befugt, weiteren Angestellten die Kollektivunterschrift zu zweien zu erteilen.

### **4.3. Die Revisionsstelle**

#### **4.3.1. Opting - Out**

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie kann auf die Wahl einer Revisionsstelle verzichten wenn:

1. die Genossenschaft nicht zur ordentlichen Revision verpflichtet ist;
2. sämtliche Mitglieder zustimmen;
3. die Genossenschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat.

Der Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung die Durchführung einer eingeschränkten Revision und die Wahl einer entsprechenden Revisionsstelle zu verlangen. Die Generalversammlung darf in diesem Fall die Beschlüsse nach Ziffer 5.2. und Ziffer 5.3. der Statuten erst fassen, wenn der Revisorenbericht vorliegt.

#### **4.3.2. Aufgaben, Anforderungen, Amtsdauer**

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung, in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzung erfüllen.

Ist die Gesellschaft gemäss:

1. OR Art. 727, Abs. 1 Ziff. 2 oder 3 in Verbindung mit OR Art. 906, Abs. 1 oder
2. OR Art. 727, Abs. 2 in Verbindung mit OR Art. 906, Abs. 1
3. OR Art. 906, Abs. 2

zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Art. 4.3. der Statuten.

Die Revisionsstelle muss nach OR Art. 728 bzw. 729 unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für maximal drei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich, Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.

## **5. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **5.1. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres.

## **5.2. Jahresrechnung, Finanzplanung, Budget, Investitionsplanung**

Die Geschäftsleitung hat die Jahresrechnung, die den gesetzlichen Anforderungen des schweizerischen Obligationenrechts entsprechen muss, den Revisionsbericht, die Finanzplanung, das Budget, die Investitionsplanung sowie die Anträge der Geschäftsleitung spätestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung den Genossenschaffern zuzustellen.

## **5.3. Verwendung des Jahresergebnisses**

Ergibt sich auf Grund der Jahresrechnung und nach Vornahme genügender Abschreibungen ein Reingewinn, so ist er durch die Generalversammlung wie folgt zu verwenden:

- a) Während den ersten 20 Jahren sind 40% des Reingewinns dem Reservefonds zuzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist müssen keine weiteren Zuweisungen gemacht werden, sofern der Reservefond 20% des Genossenschaftskapitals erreicht hat.
- b) Die Geschäftsleitung kann in Ergänzung zum Reservefond die Äufnung freier Mittel für spezielle Zwecke und die Bildung eines entsprechenden Fonds beantragen.
- c) Alsdann können die Anteilscheine verzinst werden. Die Verzinsung darf den Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank nicht um mehr als 1 Prozent übersteigen; sie beträgt bei tieferen Diskontsätzen aber immer mindestens 1% p.a.

Der allgemeine Reservefonds ist gemäss Art. 860 OR zu verwenden.

# **6. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION**

## **6.1. Auflösung**

Die Auflösung der Genossenschaft kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel sämtlicher Genossenschaffter an der Generalversammlung anwesend oder vertreten sind und hiervon drei Viertel dem Auflösungsbeschluss zustimmen.

Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Genossenschaffter anwesend oder vertreten, so kann die Auflösung in einer zweiten Generalversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **6.2. Liquidation**

Die Liquidation ist durch die Geschäftsleitung durchzuführen, sofern die Generalversammlung nicht andere Personen damit beauftragt.

## **6.3. Verteilung des Vermögens**

Die Aktiven der Genossenschaft sind in erster Linie zur Begleichung aller Verbindlichkeiten zu verwenden. Ein Überschuss fällt an die Genossenschaffter im Verhältnis Ihres Anteilscheinbesitzes.

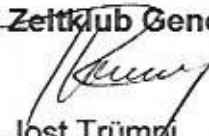
## 7. BEKANNTMACHUNG


### 7.1. Publikationsorgane

Die Bekanntmachungen erfolgen schriftlich durch Drucksachen an die zuletzt bekannte Adresse und, soweit vorgeschrieben, im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Glarus, 18.03.2017

~~Zeltklub~~ Genossenschaft Glarnerland

  
Jost Trümpi  
Präsident

  
Markus Zünd  
Finanzchef